

§ 0889 ZPO

(1) Ist der [Schuldner](#) auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt, so wird die Versicherung vor dem [Amtsgericht](#) als Vollstreckungsgericht abgegeben, in dessen Bezirk der [Schuldner](#) im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, sonst vor dem [Amtsgericht](#) als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Prozessgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Die Vorschriften der §§ 478 [ZPO](#) bis 480 [ZPO](#), 483 [ZPO](#) gelten entsprechend.

(2) Erscheint der [Schuldner](#) in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so verfährt das Vollstreckungsgericht nach § [888 ZPO](#).